

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Naturschutz und Landschaftsökologie, Master of Science
Hochschule: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Standort: Bonn
Datum: 08.12.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Festlegung Prüfungsumfang und Prüfungsdauer

Die Agentur stellt u.a. auf Seite 33f. des Akkreditierungsberichts fest, dass die Modulbeschreibungen keine Angaben zu Prüfungsumfang und Prüfungsdauer enthalten. Jedoch sei gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 StudakVO bei den Voraussetzungen zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden könne, was die Angabe von Prüfungsart, -umfang und -dauer erfordert. Dass in den §§ 16, 18 und 19 der Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät Minimal- und Maximalgrößen ausgewiesen werden, erachtet die Agentur als nicht ausreichend. Die Hochschule ist ausweislich des Akkreditierungsberichts bereit, die Modulbeschreibungen diesbezüglich zu überarbeiten bzw. hat dies teilweise schon getan. Die Agentur

schlägt dem Akkreditierungsrat dennoch die Formulierung einer „Auflage zum Nachweis der Veröffentlichung des überarbeiteten Modulhandbuchs, welches detaillierte Informationen zu Prüfungsumfang bzw. -dauer aller Module enthält.“

Der Akkreditierungsrat schätzt die Bereitschaft der Hochschule, die Modulhandbücher zu überarbeiten und hinsichtlich Prüfungsumfang und Prüfungsdauer konkreter zu werden. Er erachtet das im konkreten vorliegenden Fall aber aus den folgenden Gründen nicht als auflagenrelevant: Zum einen ist es aus Sicht des Akkreditierungsrats legitim, wenn den Lehrenden hinsichtlich des Prüfungsumfang durch Minimal- und Maximalgrößen eine gewisse Flexibilität belassen wird. Zum anderen ist durch § 13 Abs. 5 der Prüfungsverfahrensordnung für mündliche Prüfungen und Klausuren gewährleistet, dass Studierende rechtzeitig zu Beginn des Semesters auch über die konkrete Dauer der Prüfungen informiert werden.

Abbildung des Wahlpflichtbereichs im Studienverlaufsplan

Ebenfalls im Rahmen der Bewertung von § 7 StudakVO ("Modularisierung") schlägt die Akkreditierungsagentur die nachfolgende Auflage vor:

"Der Studienverlaufsplan des Studiengangs 04 – Naturschutz und Landschaftsökologie suggeriert, dass alle Wahlmodule einen Umfang von sechs ECTS-Leistungspunkten haben, was entsprechend der einzelnen Modulbeschreibungen nicht der Fall ist. Um alle Wahlmöglichkeiten der Studierenden zu berücksichtigen, sollte die Universität daher den Studienverlaufsplan bzgl. des Wahlpflichtbereichs und freien Wahlpflichtbereichs eindeutig darstellen."

Der Akkreditierungsrat stimmt der Agentur insoweit zu, dass ein Studienverlaufsplan möglichst eindeutig sein sollte. Gleichwohl bildet ein Studienverlaufsplan notwendigerweise einen idealtypischen und eben nicht jeden individuell möglichen Studienverlauf ab. Im vorliegenden Fall bezieht sich die Auflage offenkundig auf den im Selbstevaluationsbericht abgedruckten Studienverlaufsplan. Dieser ist explizit mit „idealtypisch“ überschrieben. Die verbindlichen Regelungen zum Studienverlauf in der Studien- und Prüfungsordnung sind hinsichtlich der Gestaltung des Wahlpflichtbereichs unmissverständlich. Der auf der Webseite des Studiengangs veröffentlichte Studienverlaufsplan (<https://www.lf.uni-bonn.de/de/studium/master/nala/informationen-zum-studium> (Zugriff: 29.09.2020)) unterteilt den mit 18 Leistungspunkte bemessenen Wahlpflichtbereich zudem nicht in einzelne Module und ist damit ebenfalls hinreichend eindeutig. Der Akkreditierungsrat sieht für die von der Akkreditierungsagentur vorgeschlagenen Auflage keine hinreichende Grundlage und sieht von einer Erteilung ab.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

In der zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht vorgelegten Fassung der Prüfungsordnung fehlte der Moduplan (Anlage1). Die Universität hat auf Nachfrage die vollständige Fassung der Prüfungsordnung nachgereicht.

Der Akkreditierungsrat hatte die Akkreditierung ursprünglich unter der nachfolgenden Auflage ausgesprochen:

„Ist der Zugang zum Studiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Agrarwissenschaften explizit möglich, muss dies für alle Studieninteressierten transparent sein und verbindlich verankert werden. Die Universität muss die Prüfungsordnung des Studienganges, in dem die Zugangsvoraussetzungen vermerkt sind, entsprechend anpassen. (§ 5 Abs. 1, 3 StakVO)“

Daraufhin hat die Universität Bonn mit Schreiben vom 08.01.2021 darauf aufmerksam gemacht, dass das mit der Auflage adressierte Monitum bereits mit der nach Eröffnung des Verwaltungsverfahrens aber vor der Entscheidung des Akkreditierungsrats in einer Entwurfs- und zu einem späteren Zeitpunkt nochmal in einer in Kraft gesetzten Fassung nachgereichten Prüfungsordnung behoben wurde.

Der Akkreditierungsrat stimmt der Antragstellerin zu, dass die Auflage damit zu Unrecht erteilt wurde und hat den Beschluss entsprechend korrigiert.

Der Akkreditierungsrat erlaubt sich gleichwohl den Hinweis, dass die für alle fünf Studiengänge des Bündels nachgereichten Prüfungsordnungen nicht inhaltlich kommentiert wurden. Der Akkreditierungsrat hat dementsprechend keine Veranlassung gesehen, die Dokumente einer weiteren inhaltlichen Detailprüfung zu unterziehen. Wenn nach Eröffnung des Verwaltungsverfahrens relevante Änderungen an Studiengangsunterlagen vorgenommen werden, bittet der Akkreditierungsrat dringend darum, darauf zukünftig proaktiv hinzuweisen.

